

# Die Telematik-Infrastruktur-Regelungen sind korrekturbedürftig

## Das Informationelle Selbstbestimmungsrecht erfordert klarere Aussagen

### Inhalt

1. Hinweise zur Problematik des Sachverhaltes.....	1
2. Hinweise zu dem, was seit dem 23. Mai 1949 <i>grundgesetzgemäß</i> zu beachten ist .....	2
3. Hinweise zu dem, was im Hinblick auf das Informationelle Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Telematik-Infrastruktur berücksichtigt werden sollte .....	6
4. Ein Formulierungsentwurf zu organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen, um Gefahren einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenzuwirken.....	10
5. Informationen zum Psychologischen Institut für Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung (IMGE) gemeinnützige GmbH.....	10

**Anmerkung:** Dringend zu empfehlen ist die Berücksichtigung der Fußnoten zum vorliegenden Text. Leider konnte noch nicht sichergestellt werden, dass bereits alle dort angegebenen Links zuverlässig funktionieren.

### 1. Hinweise zur Problematik des Sachverhaltes

Die Telematik-Infrastruktur-(TI)-Anordnungen in § 291b SGB V Verfahren zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte als Versicherungsnachweis<sup>1</sup> erfolg(t)en in rechtswidriger Form: Die Telematik-Infrastruktur wurde in einer Weise konzipiert, die dem Menschen- und Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nicht grundgesetzgemäß<sup>2</sup> Rechnung trägt.

Das Informationelle Selbstbestimmungsrecht bezeichnet das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat 1983 das Informationelle Selbstbestimmungsrecht im [Volkszählungsurteil](#) als ein Grundrecht anerkannt, das sich aus den Artikeln 1 und 2 Grundgesetz (GG) ergibt:

„Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“ ([BVerfGE 65, 1](#), Urteil vom 15. Dezember 1983)<sup>3</sup>

Der Gesetzgeber kam in § 291b SGB V Verfahren zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte als Versicherungsnachweis einer seiner Verpflichtungen nicht hinreichend nach:

---

<sup>1</sup> Sozialgesetzbuch (SGB V) Fünftes Buch Gesetzliche Krankenversicherung § 291b SGB V Verfahren zur Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte als Versicherungsnachweis  
<https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/291b.html>

<sup>2</sup> In juristischen Ausbildungseinrichtungen wird üblicherweise auch heute noch eine vordemokratisch-obrigkeitsstaatliche Interpretation des Grundgesetzes lehrend verbreitet. Diese beruht nicht konsequent auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, auf der Achtung der Menschen- und Grundrechte. Gemäß dieser Ordnung ist gewissenhaft-sorgfältig in allen gesellschaftlichen Bereichen für die Beachtung und Einhaltung der Menschen- und Grundrechte zu sorgen. Die in der Bundesrepublik Deutschland noch vorherrschende *obrigkeitsstaatlich-vordemokratische* Grundgesetz-Vorstellung stell(t)e Peter Badura, Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München von 1970 bis 2002, dar, in seinem Lehrbuch: Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. C.H. Beck, München 1986. Erläuternd siehe hierzu unten S. 4 f. sowie, als Klärungshilfe: Thomas Kahl: „Rechtsstaatlichkeit“ erfordert angemessenes wissenschaftsmethodologisches Vorgehen. In: Thomas Kahl: Die Ursachen des Grundgesetzes. Informationen zum Verständnis der deutschen Verfassungsordnung. S. 17 f. [www.imge.info/extdownloads/Die-Ursachen-des-Grundgesetzes.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/Die-Ursachen-des-Grundgesetzes.pdf)

<sup>3</sup> Woher stammt das Informationelle Selbstbestimmungsrecht?

<https://www.datenschutz-praxis.de/grundlagen/informationelles-selbstbestimmungsrecht/>

„Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.“<sup>4</sup>

Die Mängel sowie ein zweckdienlicher Korrekturvorschlag werden im Folgenden dargestellt.

## 2. Hinweise zu dem, was seit dem 23. Mai 1949 *grundgesetzgemäß* zu beachten ist

1. Hier, wie auch in vielen anderen Fällen, wird deutlich erkennbar, dass sich der Gesetzgeber nicht hinreichend seiner wichtigsten Aufgabe widmet: sich an das Grundgesetz, *das seine Geschäfts- bzw. Verfahrensordnung ist*, zu halten. Er hat, gemäß Artikel 1 GG, dafür zu sorgen, dass *die Würde des Menschen*<sup>5</sup> in Deutschland *nicht mehr* – was im Dritten Reich *üblich* geworden war – *angetastet* (verletzt, negiert, mit Füßen getreten etc.) wird. Er hat in Deutschland die Menschen- und Grundrechte gewissenhaft-sorgfältig zu beachten und einzuhalten – in vorbildlicher Weise allen Menschen gegenüber, die sich dort aufhalten. Zu dieser Aufgabe gehört, mit geeigneten Mitteln alle Menschen, Organisationen und Institutionen dazu anzuregen, im Umgang miteinander und untereinander menschenwürdig zu handeln.<sup>6</sup>

Nirgends in der weltweiten Rechtsgeschichte sind Jurist\*innen oder staatliche Instanzen jemals ausdrücklich dazu ermächtigt worden, Menschen- und Grundrechte in irgendeiner Weise be- und einschränken zu dürfen. Denn, wenn *das* geschieht, erhöht sich sogleich und stets die Gefahr, dass Menschen nicht mehr überleben können. Angesichts aller Gegebenheiten und Herausforderungen ist das Leben von Menschen bestmöglich zu schützen. Was dazu *konkret* gehört, kann in Analogie zum weltweit als vernünftig anerkannten und überwiegend sorgfältig beachteten § 1 der deutschen Straßenverkehrsordnung<sup>7</sup> mit wenigen, sowie leicht verständlichen, Worten definiert werden: Mit Vorsicht, mit Rücksicht und Umsicht sollte schadenvermei-

---

<sup>4</sup> Zum Persönlichkeitsrecht siehe Artikel 2 GG. Grenzen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung <https://www.datenschutz-praxis.de/grundlagen/informationelles-selbstbestimmungsrecht/>

<sup>5</sup> „Sie [die Menschenwürde] ist kein Rechtsgut, sondern hat den *Status einer unhintergehbaren Prämisse rechtlichen Denkens und Argumentierens überhaupt*. Als Anspruch wechselseitiger Respektierung der Menschen als Rechtssubjekte bildet sie das Apriori der Rechtsgemeinschaft und des Rechtsstaats. Die Achtung der Würde ist deshalb als Prämisse immer (zumindest implizit, unausgesprochen) mit im Spiel, wenn rechtliche Normen konstituiert, angewendet und ggf. auch gegeneinander abgewogen werden. Sie macht zuletzt das eigentlich „Rechtliche“ der Rechtsnormen und des Umgangs mit ihnen aus. Insbesondere fundiert sie die Menschenrechte, die in Artikel 1 des Grundgesetzes *explizit* aus dem Postulat der unantastbaren Menschenwürde begründet werden. Die Achtung, die jedem Menschen aufgrund seiner inhärenten Würde geschuldet ist, manifestiert sich in menschenrechtlichen *Freiheitsgewährleistungen*, die – da die Würde keine internen Abstufungen zulässt – jedem Menschen *nach Maßgabe der Gleichheit* zukommen.“ (S. 9f.) „Die Menschenwürde ist die unhintergehbare Prämisse nicht nur der rechtlichen Kommunikation, sondern auch jeder moralischen Kommunikation und Reflexion.“ (S.11) Zitiert aus: Heiner Bielefeldt: Menschenwürde und Folterverbot. Eine Auseinandersetzung mit den jüngsten Vorstößen zur Aufweichung des Folterverbots. Deutsches Institut für Menschenrechte, Essay No. 6, Berlin 2007 [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx\\_commerce/essay\\_no\\_6\\_menschenwuerde\\_und\\_folterverbot.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/migrated/tx_commerce/essay_no_6_menschenwuerde_und_folterverbot.pdf)

<sup>6</sup> Thomas Kahl: Orientierungshilfen zum menschlichen Umgang miteinander. Was ergibt sich angesichts des Grundgesetz-Gebotes „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ (Art. 1 (1) GG)? [www.imge.info/extdownloads/OrientierungshilfenZumMenschlichenUmgangMiteinander.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/OrientierungshilfenZumMenschlichenUmgangMiteinander.pdf)

Thomas Kahl: Menschenwürdige Formen der Handlungskorrektur. Das Menschen- und Grundrecht auf freiheitliche Sozialisierung. [www.imge.info/extdownloads/Menschenwuerdige-Formen-der-Handlungskorrektur.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/Menschenwuerdige-Formen-der-Handlungskorrektur.pdf)

Thomas Kahl: Bildung kann und soll(te) menschenwürdiges Handeln fördern. Anmerkungen zu den Grundlagen des *humanistischen* lern- und verhaltenstherapeutischen Handelns. [www.imge.info/extdownloads/BildungSollMenschenwuerdigesHandelnFoerdern.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/BildungSollMenschenwuerdigesHandelnFoerdern.pdf)

<sup>7</sup> „(1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

(2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.“

dend und möglichst wohlwollend, einander konstruktiv-unterstützend, gehandelt werden.<sup>8</sup> Das entspricht dem „Human-Relations-Management-Konzept“, das maßgeblich sowohl die Arbeit der Organisationen der Vereinten Nationen als auch – gemäß dem Grundgesetz – *generell* das mitmenschliche Zusammenleben und -arbeiten prägen sollte.<sup>9</sup>

Seit Jahrtausenden haben sich größtenwahnsinnige Machthaber\*innen immer wieder Berechtigungen zur Einschränkung menschlicher Freiheits- und Handlungsbedürfnisse ausgedacht und willkürlich angeeignet. Damit können sie eigene egoistische Ziele ohne Rücksicht auf das Wohlergehen anderer durchsetzen und verfolgen. Dazu gehör(t)en in erster Linie Feldherren, Päpste, Kaiser\*innen, König\*innen, Fürst\*innen und andere Oberhäupter, Staatsrechtslehrer\*innen, Politiker\*innen und Jurist\*innen,<sup>10</sup> unter anderem im Rahmen des Dritten Reiches.

In verheerender Weise als missverständlich erwies sich eine (misslungene) juristische Aussage, die allzu leicht den Eindruck erweckt, die Menschen- und Grundrechte seien „*in erster Linie*“ gegen staatliches Handeln gerichtet: Sie seien „*Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat*“. Diese problematische Auffassung findet man auch auf *Wikipedia*:

„**Grundrechte** sind wesentliche **Rechte**, die Mitgliedern der **Gesellschaft** gegenüber **Staaten** als beständig, dauerhaft und einklagbar garantiert werden. In erster Linie sind sie Abwehrrechte des **Bürgers** gegen den Staat, sie können sich jedoch auch auf das Verhältnis der Bürger untereinander auswirken („Drittwirkung“).“<sup>11</sup>

Wenn sich alle staatlichen Instanzen grundgesetzgemäß verhalten, die Menschen- und Grundrechte achten und einhalten, brauchen Bürger\*innen keine „Abwehrrechte gegen den Staat“.

2. Keine Aussage des Grundgesetzes weist darauf hin, dass es zu den Aufgaben des Gesetzgebers gehört, *im Zuge von Gesetzgebungsaktionen* bis in alle Einzelheiten hinein zu definieren und anzuordnen, wie sich *die Bevölkerung* zu verhalten hat, was *deren* Mitglieder, Organisationen und Institutionen tun sollen und dürfen und was nicht, auch nicht, welche Strafen, Sanktionen und Korrekturmaßnahmen angesichts eines sogenannten Fehlverhaltens von Bevölkerungsmitgliedern konkret angemessen und anzuwenden sind. Dennoch werden derartige Aussagen in §291 Absatz 2b SGB V formuliert, beispielsweise zu Gehaltskürzungen<sup>12</sup>. Derartige Aussagen sind rechtswidrig, mithin ungültig. Das gilt ebenso für weitere obrigkeitliche Reglementierungen, etwa für das „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)“ aus dem Jahr 1968.

Derartiges, despotisch-obrigkeitsstaatliches, Gesetzgebungshandeln war während des Nationalsozialismus üblich gewesen. Alle gesetzlichen und organisatorischen Regelungen und Ver-

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu auch: Thomas Kahl: Umgang mit Notstandssituationen. In: Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. BWV Berliner Wissenschafts-Verlag 2017, S. 36 f.

<sup>9</sup> Thomas Kahl: Das Human-Relations-Management-Konzept. Die Allgemeinwohl-Organisation der Kollegialen Demokratie / Bürgerdemokratie basiert auf dem Subsidiaritätsprinzip: der Brüderlichkeit bzw. Geschwisterlichkeit. [www.imge.info/extdownloads/Human-Relations-Management.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/Human-Relations-Management.pdf)

<sup>10</sup> Thomas Kahl: Wo Rivalität vernichtet, können Rechts- und Bildungsmaßnahmen retten. Demokratische Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit als Basis globaler Zusammenarbeit (Global Governance). [www.imge.info/extdownloads/WoRivalitaetVernichtetKoennenRechtsUndBildungsmassnahmenRetten.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/WoRivalitaetVernichtetKoennenRechtsUndBildungsmassnahmenRetten.pdf)

<sup>11</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Grundrechte> (abgerufen am 03.05.2021)

<sup>12</sup> „(5) 1 Den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern, die ab dem 1. Januar 2019 ihrer Pflicht zur Prüfung nach Absatz 2 nicht nachkommen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 1 Prozent zu kürzen; an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringern, die ihrer Pflicht zur Prüfung nach Absatz 2 ab dem 1. März 2020 nicht nachkommen, ist die Vergütung vertragsärztlicher Leistungen pauschal um 2,5 Prozent zu kürzen. 2 Die Vergütung ist so lange zu kürzen, bis sich der betroffene an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur angeschlossen hat und über die für die Prüfung nach Absatz 2 erforderliche Ausstattung verfügt.“

fahrensweisen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, dem 23. Mai 1949, hätten unverzüglich sorgfältig daraufhin überprüft werden müssen, ob sie angesichts der grundgesetzlichen Regelungen weiterhin als gültig und verbindlich anzusehen, beizubehalten, zu verwerfen oder zu modifizieren sind. Derartige Überprüfungen sowie notwendige Korrekturen erfolgten zu wenig. Folglich betonte der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Roman Herzog, als Bundespräsident in seiner Berliner „Ruck-Rede“ 1997 eindringlich die Notwendigkeit umfangreicher Reformmaßnahmen – sowohl im Hinblick auf die Bildungsförderung als auch auf organisatorische sowie juristische Vorgehensweisen:

„Ich meine, wir brauchen einen neuen Gesellschaftsvertrag zugunsten der Zukunft. Alle, wirklich alle Besitzstände müssen auf den Prüfstand. Alle müssen sich bewegen. [...] Zuerst müssen wir uns darüber klar werden, in welcher Gesellschaft wir im 21. Jahrhundert leben wollen. Wir brauchen wieder eine Vision. Visionen sind nichts anderes als Strategien des Handelns. Das ist es, was sie von Utopien unterscheidet. [...] Wir brauchen aber nicht nur den Mut zu solchen Visionen, wir brauchen auch die Kraft und die Bereitschaft, sie zu verwirklichen. Ich rufe auf zur inneren Erneuerung! Vor uns liegt ein langer Weg der Reformen. Wir müssen heute mit dem ersten Schritt beginnen. Da sind zunächst die Reformen, über die wir schon viel zu lange reden: ... [...]“<sup>13</sup>

3. Diese Aussagen betreffen auch die Eigenarten des gesundheitlichen Versorgungswesens in Deutschland, insbesondere die gesundheits- und pflegebezogene Gesetzgebung im Hinblick auf die Ausbildungsbedingungen, die Organisation und Finanzierung der Krankenhäuser und Kliniken, die Arbeitsbedingungen des Personals und die Dienstleistungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Privaten Krankenversicherungsunternehmen. Hierzu blieben grundgesetzwidrige Gegebenheiten und Vorgehensweisen aus der Zeit vor der Verabschiedung des Grundgesetzes vorherrschend. Deshalb ist diesbezüglich eine *Totalreform* unerlässlich notwendig.<sup>14</sup>

Im freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat „Bundesrepublik Deutschland“ hat der Gesetzgeber dafür zu sorgen, dass die staatlichen Instanzen ihre Aufgaben tadellos gemäß den Ansprüchen des Grundgesetzes, der Menschen- und Grundrechte, erfüllen<sup>15</sup> – er selbst, seine ausführenden Organe (die Exekutive) und eine freie, von ihm unabhängige, Rechtsprechung (Judikative). Gemäß der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind diese „Organe“ der staatlichen Organisation *Dienstleistende* zugunsten des Wohles des „Volkes“. Dazu zählen alle Menschen, die sich in Deutschland aufhalten und währenddessen die Leistungen, die diese Organe für sie erbringen, in Zufriedenheit und Dankbarkeit honorieren, über das Entrichten von Steuerzahlungen und von Abgaben für konkrete Zwecke, beispielsweise das Entsorgen von Abfällen und die Versorgung mit Elektrizitäts- und Wasserlieferungen.

Deshalb verpflichtet das Grundgesetz, gemäß dem Gleichberechtigungsprinzip (Artikel 3 GG)<sup>16</sup>, alle Mitglieder der Bevölkerung – und, *in Gleichberechtigung mit diesen*, alle Angehörigen der genannten staatlichen Organe – zur *Treue gegenüber der Verfassung*.<sup>17</sup> Diese Treue ist klar zu unterscheiden von der Untertänigkeit / Unterwürfigkeit sowie der vorauseilenden

---

<sup>13</sup> Berliner Rede 1997 von Bundespräsident Roman Herzog. Hotel Adlon, Berlin, 26. April 1997. Aufbruch ins 21. Jahrhundert [http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1997/04/19970426\\_Rede.html](http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1997/04/19970426_Rede.html)

<sup>14</sup> Notwendig ist eine Totalreform des Gesundheitswesens. Optimale Gesundheitsförderung erfordert eine universelle Herangehensweise. [www.imge.info/extdownloads/NotwendigIstEineTotalreformDesGesundheitswesens.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/NotwendigIstEineTotalreformDesGesundheitswesens.pdf)

<sup>15</sup> Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung. [www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf)

<sup>16</sup> Thomas Kahl: Das Gerechtigkeitsgebot dient dem Allgemeinwohl: Es schützt und fördert geschädigte, geschwächte und benachteiligte Menschen. Es unterstützt die menschliche Würde und Leistungsfähigkeit. [www.youtube.com/watch?v=P6wJYQSIv5k](http://www.youtube.com/watch?v=P6wJYQSIv5k)

<sup>17</sup> Verfassungstreue. <http://www.rechtslexikon.net/d/verfassungstreue/verfassungstreue.htm>

Gehorsamkeit, die im vordemokratisch-obrigkeitlichen Staatswesen *idealerweise* mit einem gedankenlos-blinden Befolgen und Ausführen aller Anordnungen einhergeht. Derartige Untertänigkeit ergibt sich üblicherweise aufgrund von Ordnungsmaßnahmen (Verboten, Zensurmaßnahmen, Sanktionen, Strafen, IT-Programmierungen etc.), die Möglichkeiten (Chancen) einschränken (sollen), sich des eigenen Verstandes und der Vernunft bedienen zu können und zu dürfen, um befähigt zu sein, den Sinn und Nutzen obrigkeitlicher Regelungen, Anordnungen und Verbote zu hinterfragen, abzuwägen, anzuzweifeln und zweckmäßig zu korrigieren.<sup>18</sup>

4. Richter\*innen fungieren im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht, wie in despotischen Obrigkeitsstaaten, etwa dem Dritten Reich, als der Exekutive gleichgeordnete Erfüllungsgehilf\*innen staatlicher Gesetzgebung, als deren untertänige Mägde und Diener. Sie haben in demokratischen Rechtsstaaten *eigenständig* dafür zu sorgen, dass angesichts von Herausforderungen stets die bestmöglichen Lösungen zugunsten des Allgemeinwohles gesucht und verwirklicht werden.<sup>19</sup> Im Hinblick darauf fungieren sie als Prüf- und Korrekturinstanzen gegenüber dem Gesetzgeber (der Legislative) und den staatlichen Exekutivorganen, außerdem als Regelungsgehilf\*innen bei allen auftretenden Konfliktsituationen, falls die daran unmittelbar Beteiligten aufgrund ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten nicht in der Lage sind, eigenständig Lösungen finden, die alle Beteiligten als hinreichend gerecht (zufriedenstellend) akzeptieren können.<sup>20</sup> Alle Jurist\*innen sind stets Anwält\*innen der Achtung und des Schutzes der Menschenrechte. Deshalb bedarf es eigentlich keines Bundesverfassungsgerichtes.

5. Dass die oben skizzierten Eigenarten des Grundgesetzes nicht hinreichend bekannt sind und zu wenig beachtet werden, liegt maßgeblich daran, dass das Grundgesetz seit seiner Verabschiedung von Staatsrechtler\*innen kommentiert und interpretiert wurde, die im Gefolge des „Kronjuristen des Dritten Reiches“, Carl Schmitt (1888-1985)<sup>21</sup>, als treue Erfüllungsgehilfen des „Führers“ Adolf Hitler gedient hatten. Federführende Funktionen übernahmen insbesondere Theodor Maunz<sup>22</sup> sowie dessen Nachfolger Peter Badura.<sup>23</sup> Badura war von 1970 bis 2002 Lehrstuhlinhaber für Öffentliches Recht, Rechts- und Staatsphilosophie an der Ludwig-Maximilians-Universität München. In seinem, als „Standardwerk“ verbreiteten, Lehrbuch teilte er mit:

„Nach dem Staatsrecht der Bundesrepublik ist durch den Zusammenbruch, die Handlungen der Besatzungsmächte, die Errichtung der beiden deutschen Staaten und die später zustande gekommenen Verträge und Erklärungen die rechtliche Kontinuität zwischen dem Deutschen Reich und der Bundesrepublik Deutschland nicht unterbrochen worden; die Bundesrepublik ist mit dem Deutschen Reich rechtlich identisch, d. h. die Bundesrepublik ist nicht ein neues oder anderes Rechtsobjekt im Verhältnis zum fortbestehenden Deutschen Reich.“<sup>24</sup>

Nachweislich urteilt und handelt die überwiegende Mehrheit der Richter\*innen am Bundesverfassungsgericht weiterhin gemäß dieser Rechtstradition und noch nicht im Sinne der

---

<sup>18</sup> Thomas Kahl: Es gibt verschiedene Formen rechtlichen Vorgehens: konstruktive und kriminell-destruktive. Zur Orientierung verhilft die ethisch-moralische Stufentheorie von Lawrence Kohlberg.

[www.imge.info/extdownloads/EsGibtVerschiedeneFormenRechtlichenVorgehens.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/EsGibtVerschiedeneFormenRechtlichenVorgehens.pdf)

<sup>19</sup> Thomas Kahl: Das Rechtswesen soll für friedliches Zusammenleben sorgen. Psychotherapie hat ebenfalls diesen Auftrag. [www.imge.info/extdownloads/DasRechtswesenSollFuerFriedlichesZusammenlebenSorgen.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DasRechtswesenSollFuerFriedlichesZusammenlebenSorgen.pdf)

<sup>20</sup> Wissenschaftsrat: Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen. Hamburg 2012, [www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf](http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf)

Thomas Kahl: Die Position der Rechtswissenschaft in der *modernen* Ordnung der Wissenschaften. In: Thomas Kahl: Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen. BWV Berliner Wissenschafts-Verlag 2017, S. 48-55.

<sup>21</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Carl\\_Schmitt](https://de.wikipedia.org/wiki/Carl_Schmitt)

<sup>22</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Theodor\\_Maunz](https://de.wikipedia.org/wiki/Theodor_Maunz)

<sup>23</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Peter\\_Badura](https://de.wikipedia.org/wiki/Peter_Badura)

<sup>24</sup> Peter Badura: Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. C.H. Beck, München 1986, S. 37 f.

demokratischen Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes. Offensichtlich wurde von allzu vielen zu wenig bemerkt, dass seit der Verabschiedung des Grundgesetzes eine fundamentale Abkehr von der kriegerischen nationalsozialistischen Sieg-Heil-Ausrichtung erfolgen sollte. Seit dem 23. Mai 1949 sollte in Deutschland friedliches, harmonisches, mitmenschliches Zusammenleben ermöglicht und gewährleistet werden.<sup>25</sup>

Was für das Bundesverfassungsgericht gilt, gilt auch für die europäischen Gerichte im Bezug auf Menschenrechtsfragen. Zu deren Vorgehen ist eine Äußerung von Roman Herzog kennzeichnend:

„Solche weitgefassten Prinzipien funktionieren dann nicht, wenn sie in jedem einzelnen Fall erst vor Gericht eingeklagt werden müssen und das zuständige Gericht, hier also der Europäische Gerichtshof, zu ihrer Durchsetzung auch keine große Lust verspürt.“<sup>26</sup>

Roman Herzog bezog sich hier ausdrücklich auf das *Subsidiaritätsprinzip*. Seine Aussage gilt selbstverständlich auch für die Inhalte von Artikel 2 GG (zu dem das Informationelle Selbstbestimmungsrecht gehört) und aller weiteren Menschen- und Grundrechte. Die einzelnen Menschen- und Grundrechte thematisieren Teilaspekte dessen, was das Subsidiaritätsprinzip umfasst. Dass in Zentraleuropa recht konsequent *menschenrechtswidrig* verfahren wird, beruht auf dem hier noch vorherrschenden obrigkeitlich-vordemokratischen „Herr im Hause“-Prinzip, das dem antiken römischen Staatsrecht entstammt und dem sogenannten „Privatrecht“ zugeordnet wird.<sup>27</sup>

### **3. Hinweise zu dem, was im Hinblick auf das Informationelle Selbstbestimmungsrecht im Rahmen der Telematik-Infrastruktur berücksichtigt werden sollte**

Bei der Konzeption der Telematik-Infrastruktur war die Verfügungsmacht über Daten zu regeln. Zu klären war mithin, wer über welche Daten verfügen darf. Deshalb haben Patient\*innen das Recht, der Weiterleitung von Daten zuzustimmen oder zu widersprechen.

Das Informationelle Selbstbestimmungsrecht bezieht sich jedoch *nicht nur* darauf, *sondern außerdem* auf die Art und Weise, *wie* über Daten verfügt wird bzw. verfügt werden darf. Konkret: Es ist zu vermeiden, zu verhindern, dass falsche, fehlerhafte oder mangelhaft-vollständige Daten ohne Wissen der Patient\*innen verbreitet werden können. Dazu benötigen Patient\*innen rechtzeitig Zugangs- und Korrekturberechtigungen im Hinblick auf alle Daten, Inhalte und Aussagen, etwa zu Diagnosen, bevor diese in die TI eingespeist werden dürfen.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht richtet sich *ferner* darauf, dass Daten selbstverständlich nur zum Wohle der Patient\*innen, nicht zu deren eventuellem Schaden, verwendet

---

<sup>25</sup> Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft. Das Kölner Bescheidungs-Urteil als Fallbeispiel in der Juristenausbildung. 07.05.2012

[www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf)

Thomas Kahl: Universelle Prinzipien verhelfen zum Allgemeinwohl, zu Frieden und zu Gerechtigkeit. Erfolg auf der Basis von Harmoniekonzepten.

[www.imge.info/extdownloads/UniversellePrinzipienVerhelfenZuAllgemeinwohlFriedenUndGerechtigkeit.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/UniversellePrinzipienVerhelfenZuAllgemeinwohlFriedenUndGerechtigkeit.pdf)

<sup>26</sup> Roman Herzog: „Europa neu erfinden – Vom Überstaat zur Bürgerdemokratie. Siedler Verlag 2014, S. 135 f.

<sup>27</sup> Siehe dazu: Thomas Kahl: In Europa brauchen wir *nachhaltig-vernünftige* Politik. António Guterres konnte in seiner Karlspreis-Rede Wichtiges nur andeuten, aber nicht ausführlich darstellen.

[www.imge.info/extdownloads/In-Europa-brauchen-wir-nachhaltig-vernunftige-Politik.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/In-Europa-brauchen-wir-nachhaltig-vernunftige-Politik.pdf)

Thomas Kahl: Staatsrecht und Grundgesetz. Freiheit/Souveränität ist die Fähigkeit, eigenes Potential ungehindert zugunsten des Allgemeinwohls einsetzen zu können. Eine Stellungnahme zu Karl Albrecht Schachtschneider: „Die Souveränität Deutschlands“ Kopp 2012.

[www.imge.info/extdownloads/StaatsrechtUndGrundgesetz.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/StaatsrechtUndGrundgesetz.pdf)

werden dürfen. Dabei geht es vor allem um die zweckmäßige Auswertung (Interpretation) der Daten im Hinblick auf relevante Behandlungsziele. Aufgrund einer konkreten Behandlungsbedürftigkeit können unterschiedliche Ziele als *vorrangig* angesehen werden: Es kann *Priorität* gelegt werden auf (1.) die Lebensrettung beziehungsweise die Lebenserhaltung angesichts konkreter Todesgefahren, (2.) die schnellstmögliche Verbesserung der Funktionsfähigkeit einzelner Organe oder Fähigkeiten von Patient\*innen und/oder auf (3.) deren nachhaltige Gesundheitsförderung und -stärkung zugunsten ihrer Lebensqualität.

Im Sinne (1.) *der Lebensrettung und -erhaltung* sowie (2.) der Unterstützung konkreter *Funktionsfähigkeiten*, konzentrieren sich die (westlichen) *schulmedizinischen* Ausrichtungen, Arbeitsteilungen, Zuständigkeitsregelungen und fachärztlichen Spezialisierungen überall vorrangig auf materiell-physiologische Vorgehensweisen und Prozesse zur Förderung des Überlebens sowie zur Milderung unangenehmer Folgen (Symptome) von Krankheiten und Gebrechen: Menschen, die erkrankt sind und/oder Verletzungen erlitten haben, üblicherweise im Zusammenhang mit den normalerweise im gesellschaftlichen Zusammenleben statistisch besonders häufig auftretenden Varianten von Überforderungen, Unfällen und (kriegerischen) Konfliktausinandersetzungen, werden im Rahmen der schulmedizinischen Verfahren dahingehend unterstützt, möglichst schnell wieder *hinreichend funktionstüchtig zu werden, um selbstständig für ihr Überleben sorgen zu können*. Dabei wird auf möglichst ökonomisches, rentables Vorgehen Wert gelegt. – Infolge dieser Ausrichtungen fällt es Menschen mit eher seltenen Eigenschaften, Merkmalen und Symptomatiken, auch solchen mit besonderen Komplikationen, üblicherweise schwer, im schulmedizinischen Rahmen angemessene Unterstützung zu erhalten. Ähnlich ergeht es denen, die anspruchsvoller sind – die Wert auf eine gründlichere, aufwändigere Diagnostik und auf eine nachhaltigere Förderung legen:

Im Hinblick auf (3.) *nachhaltige Gesundheitsförderung und -stärkung zugunsten optimaler Lebensqualität*, sowie darauf, im Rahmen eines von ökonomischer Rentabilität geprägten schulmedizinischen Behandlungsvorgehens möglichst keine fehlerbehafteten Diagnosen und Behandlungen sowie nachhaltigen Schädigungen und Nebenwirkungen in Kauf nehmen zu müssen, etwa durch die Einnahme durchaus verzichtbarer Medikamente sowie die Durchführung vermeidbarer invasiver Eingriffe – beispielsweise über Schmerzlinderungs- und Betäubungsmittel (Drogenkonsum), Impfungen, operative Eingriffe, rein-äußerliche Maßnahmen zur Förderung der eigenen Attraktivität und Leichtlebigkeit – erscheint das naturheilkundliche Gesundheitsverständnis der Weltgesundheitsorganisation WHO als vorrangig empfehlenswert. Das WHO-Gesundheitsverständnis konzentriert sich in erster Linie auf das Beheben der *Entstehungsursachen* von Beschwerden, nicht auf Behandlungen, die sich vorrangig lediglich auf die Linderung des Leidens unter deren *Symptomen* beziehen, wobei die Entstehungsursachen unangetastet weiterwirken können. Die WHO-Gesundheitsdefinition lautet:

„Gesundheit ist ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht allein das Fehlen von Krankheit und Gebrechen.“ („Health is a state of complete physical, mental and social wellbeing and not merely the absence of disease or infirmity.”)<sup>28</sup>

Um Schädigungen *zuverlässig* zu minimieren, folgt dieses Gesundheitsverständnis der ehrwürdigen Tradition der Kodifizierung ärztlicher Ethik anhand des Hippokratischen Eides und des Genfer Gelöbnisses zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Patient\*innen, im Sinne der Generalversammlung des Weltärztebundes<sup>29</sup> sowie der global gültigen

<sup>28</sup> Gesundheitsdefinition [http://gesundheitsmanagement.kenline.de/html/definition\\_gesundheit\\_krankheit.htm](http://gesundheitsmanagement.kenline.de/html/definition_gesundheit_krankheit.htm)

<sup>29</sup> Grundlagen dafür siehe: [https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration\\_von\\_Genf\\_DE\\_2017.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/International/Deklaration_von_Genf_DE_2017.pdf).

Rechtsordnung.<sup>30</sup> Somit entspricht es – im Unterschied zum schulmedizinischen Vorgehen – dem menschen- und grundrechtsgemäßen freiheitlich-demokratischen Handlungskonzept.<sup>31</sup> Keineswegs erscheint es gerechtfertigt, einen dieser beiden Ansätze *einseitig* zu favorisieren, einen Ansatz dem anderen *generell* vorzuziehen. Denn zu entscheiden ist stets *pragmatisch* angesichts der jeweils gerade vorliegenden Gegebenheiten und der aktuell (situativ) zur Verfügung stehenden praktischen Möglichkeiten: Mal ist der eine, mal der andere Ansatz zu bevorzugen. Hier ist gründlich abzuwägen. Als höchst sinnvoll erweist es sich mithin, gemeinsam mit allen Patient\*innen, die Vorzüge und Nachteile beider Ansätze gründlich abzuklären. Dabei sollten diese als zueinander *komplementär* angesehen werden, als einander ergänzend. Derartig wird beispielsweise in etlichen Regionen (Kantonen) der Schweiz verfahren, außerdem in weiteren Ländern, in denen maßgebliche Gruppen der Bevölkerung vom Nutzen der Anwendung naturkundlicher Verfahren seit Jahrhunderten und Jahrtausenden überzeugt sind.

Selbstverständlich orientiert sich die WHO auf der Grundlage ihrer Gesundheitsdefinition als UN-Unterorganisation an den *ökonomischen* Gesichtspunkten der Vereinten Nationen: Aus ihrer Sicht ist Gesundheit zu genießen ein *Menschenrecht*, weshalb Gesundheit und umfassendes Wohlbefinden für alle Menschen *möglichst kostenlos* erhältlich sein sollte. Diese (schenk)ökonomische Ausrichtung entspricht dem Allgemeinwohlkonzept des naturwissenschaftlich geprägten US-amerikanischen Wirtschaftswissenschaftlers John Kenneth Galbraith (1908-2006). Galbraith wurde von seiner Kindheit an aufgrund der Gegebenheiten und Notwendigkeiten auf dem Bauernhof seines Großvaters mit erfolgversprechenden bäuerlich-landwirtschaftlichen Vorgehensweisen vertraut gemacht.<sup>32</sup> Nachdem er sich in seiner Doktorarbeit landwirtschaftlichen Aufgabenstellungen gewidmet hatte, gelang es ihm, als Berater aller US-Präsidenten von Roosevelt bis Clinton einer der Star-Ökonomen des 20. Jahrhunderts zu werden, möglicherweise zum weltweit einflussreichsten Wirtschaftswissenschaftler sowie *Politikkritiker* aller Zeiten: Er stellte dem Demokratiekonzept, das in den westlichen Staaten vorherrschend wurde, ein vernichtendes Zeugnis aus – im ersten Satz der folgenden Aussage:

---

<sup>30</sup> Thomas Kahl: Fundamente der globalen Gesellschaftsordnung: Die Menschenrechte und das Grundgesetz [www.imge.info/extdownloads/FundamenteDerGlobalenGesellschaftsordnung.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/FundamenteDerGlobalenGesellschaftsordnung.pdf)

<https://youtu.be/qnEw3aoZesA> [www.youtube.com/watch?v=qnEw3aoZesA&feature=youtu.be](http://www.youtube.com/watch?v=qnEw3aoZesA&feature=youtu.be)  
Thomas Kahl: Die Ordnung der Menschheitsfamilie. Informationen zu den Hintergründen und der Arbeitsweise der Organisationen der Vereinten Nationen [www.youtube.com/watch?v=B8Rai9sPgPw](http://www.youtube.com/watch?v=B8Rai9sPgPw)  
[www.imge.info/extdownloads/DieOrdnungDerMenschheitsfamilie.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DieOrdnungDerMenschheitsfamilie.pdf) <https://youtu.be/B8Rai9sPgPw>

Thomas Kahl: Die Menschenrechte – Ihre allgemeine Bedeutung im Sinne der Vereinten Nationen. Thomas Kahl stellt auf der Leipziger Buchmesse sein Buch vor: „Die besten Jahre liegen noch vor uns. Die Menschenrechte als Basis weltweiter Gerechtigkeit und friedlicher Zusammenarbeit im Sinne der Vereinten Nationen“ [www.youtube.com/watch?v=5I3Ts0W-cyQ&t=6s](https://youtu.be/5I3Ts0W-cyQ&t=6s)

Thomas Kahl: Initiativen zur Unterstützung der globalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen. Vortrag anlässlich der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) e.V. in Stuttgart am 15. Oktober 2017 <https://youtu.be/0aswL5B2l-w> [www.globale-ordnung.de](http://www.globale-ordnung.de)

<sup>31</sup> Wie dementsprechend praktisch vorgegangen werden kann, wird dargestellt in Die Maßnahme „Optimierung der gesundheitlichen Versorgung (OgV)“. Gesundheit ist ein Menschenrecht und sollte deshalb kostenlos erhältlich sein. Informationen zum Gesundheitskonzept der WHO. [www.imge.info/extdownloads/DieMassnahmeOptimierungDerGesundheitlichenVersorgung.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DieMassnahmeOptimierungDerGesundheitlichenVersorgung.pdf)

Die Maßnahme „kooperativ *sinnvoll* arbeiten“. Jeder kann Wertvolles zum Allgemeinwohl beitragen: Arbeitslosigkeit ist überwindbar. [www.imge.info/extdownloads/DieMassnahmeKooperativSinnvollArbeiten.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DieMassnahmeKooperativSinnvollArbeiten.pdf)

Das Projekt „Unterstützung der Gesundheit durch Selbständigkeit und Selbstfürsorge“ (USS): Anregungen zum bewussten Umgang mit den Herausforderungen des Lebens von der Zeugung bis zum Übergang in das Jenseits. <http://www.imge.info/aktuelle-fragestellungen-und-projekte/4-gesundheitsfoerderung/projekt-1-unterstuetzung-von-selbstaendigkeituss/index.html>

<sup>32</sup> Thomas Kahl: Die Weltordnung, die Naturgesetze und die menschliche Evolutionsgeschichte. Leben gemäß der Natur-Ordnung mit dem Grundgesetz: Eine Darstellung für Kinder und Erwachsene. [www.imge.info/extdownloads/DieWeltordnungDieNaturgesetzeUndDieEvolutionsgeschichte.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DieWeltordnungDieNaturgesetzeUndDieEvolutionsgeschichte.pdf)



„Es liegt nicht im Wesen einer Politik, die die kurzfristige Zufriedenheit der Wähler anstrebt, irgendeine unerfreuliche Entwicklung zu antizipieren oder gar voraussichtlichen Katastrophen gegenzusteuern. Eine dem [...] Desaster vorbeugende Planung [...] wird systematisch von der zufriedenen Wählermehrheit verhindert.“<sup>33</sup>

Die *Ursachen* vielfältiger körperlicher und gesundheitlicher Beeinträchtigungen, Beschwerden und Leiden entstanden angesichts gesellschaftlicher Fehlentwicklungen sowie aus sich daraus ergebenden gravierenden gesellschaftlich-sozialen Missständen. Verursacht wurden und werden diese maßgeblich von *versagenden politischen Instanzen*,<sup>34</sup> denen es zu wenig gelang und gelingt, erfolgreich für das Allgemeinwohl (common wealth and public health) zu sorgen: Als *Privilegierte* weigern sich Angehörige dieser Instanzen allzu oft, die Gleichberechtigung aller Menschen zu akzeptieren und Ungerechtigkeiten anhand angemessener Reformmaßnahmen konsequent abzubauen. Das emanzipatorische pädagogische Gebot „Adel verpflichtet zur Förderung der Selbständigkeit, Selbstbestimmung und Selbststeuerung Bedürftiger“ (in diesem Sinne handelte der Schweizer Sozialreformer Johann Heinrich Pestalozzi,<sup>35</sup> auf den Carlo Schmid 1946 in seiner Rede zu den Grundrechten und dem Grundgesetz verwies<sup>36</sup>) scheint selbstsüchtigem Streben nach Besitzstandswahrung stets zu unterliegen – was zu selbstmörderischen Folgewirkungen führt: Daraus ergeben sich ständige kriegerische Auseinandersetzungen, rücksichtslose Maßnahmen der Ausbeutung von Bodenschätzen und menschlichen Ressourcen, Machtmissbrauch und Menschenrechtsverletzungen jeglicher Art, außerdem extreme Formen von Umweltverschmutzung und menschlicher Überlastung (Burnout).<sup>37</sup>

Nach Roosevelts Tod taten die US-Präsidenten in der Regel innen- und außenpolitisch das Gegenteil dessen, was Galbraith ihnen riet. Denn ihnen lag keineswegs die verfassungsgemäße Sorge für das Allgemeinwohl am Herzen – mithin die optimale Unterstützung der Organisationen der Vereinten Nationen – sondern stattdessen die Stabilisierung der Vorherrschaft der USA als alleiniger Weltmacht<sup>38</sup>. Donald Trump verdanken alle Menschen auf der Erde, dass er die Destruktivität der dazu gehörenden Politikstrategie („America first“) unmissverständlich offenkundig werden ließ. Dass ein US-Präsident sich derartig verhielt, erschien in den Augen vieler Menschen weltweit als unerträglich.

Generell gilt: Wer sich seine Machtposition und Besitzstände gegenüber anderen erhalten will, so wie nahezu alle Gesetzgeber, Herrscher\*innen, Präsident\*innen usw., der erfindet raffinierte Tricks und Manöver, um sich sorgfältiger Kontrolle und Korrektur durch kompetente Allgemeinwohlexpert\*innen sowie durch die Bevölkerung bestmöglich entziehen zu können.

Die Organisationen der Vereinten Nationen und das Grundgesetz wurden glücklicherweise so intelligent konstruiert, dass derartige Transparenzvermeidung zukünftig immer weniger gelin-

---

<sup>33</sup> John Kenneth Galbraith: Die Herrschaft der Bankrotteure (Originaltitel: „The Culture of Contentment“) Hoffmann & Campe, Hamburg 1992. S. 54. <https://press.princeton.edu/titles/11002.html>

<sup>34</sup> Thomas Kahl: Unsere übliche Form von *Demokratie* versagt. Was verhilft zu erfolgreichen Reformen? <http://www.imge.info/extdownloads/UnsereUeblicheFormVonDemokratieVersagt.pdf>

<sup>35</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Johann\\_Heinrich\\_Pestalozzi](https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Heinrich_Pestalozzi)

<sup>36</sup> Thomas Kahl: Ausführungen von Carlo Schmid (SPD) zu den Grundrechten 1946. Bestätigende Ausführungen von Willy Brandt (SPD) im Hinblick auf Friedenspolitik 1971 [www.imge.info/extdownloads/AusfuehrungenVonCarloSchmidSPDZuDenGrundrechten1946.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/AusfuehrungenVonCarloSchmidSPDZuDenGrundrechten1946.pdf)

<sup>37</sup> Thomas Kahl: Burn-out oder Totalschaden? Die seelische Krankheit „Rivalität“ wirkt so verheerend wie früher Pest und Cholera [www.imge.info/extdownloads/BurnoutOderTotalschaden.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/BurnoutOderTotalschaden.pdf)

Thomas Kahl: *Burnout* bezeichnet Organ-Funktionsstörungen, nicht eine Form von «Depression». Eine Orientierungshilfe zum Umgang mit Burnout-Symptomen, Depressionen und psychovegetativen Erschöpfungszuständen. [www.imge.info/extdownloads/BurnoutBezeichnetFunktionsstoerungen.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/BurnoutBezeichnetFunktionsstoerungen.pdf)

<sup>38</sup> Zbigniew Brzezinski: Die einzige Weltmacht. Amerikas Strategie der Vorherrschaft. Vorwort von Hans-Dietrich Genscher. Kopp Verlag 2015. Siehe dazu aktuell:

Thomas Kahl: Rechtsstaatliche Bildung und Forschung sichert unsere Zukunft: Sie entmachtet Rechtsextremismus und Coronaviren. [www.imge.info/extdownloads/Rechtsstaatliche-Bildung-sichert-Zukunft.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/Rechtsstaatliche-Bildung-sichert-Zukunft.pdf)

gen wird<sup>39</sup>: Um allgemeinwohlschädliches Handeln überall leicht entdecken und schnellstens zweckmäßig korrigieren zu können, wurden geeignete Verfahren des Qualitätsmanagements erstellt.<sup>40</sup> Die dazu erforderliche Forschung wurde maßgeblich anhand von Mitteln des US-Verteidigungsministeriums finanziert und in Harvard-Forschungsprojekten („Harvard Project Physics“) initiiert. Das dortige Vorgehen konnte ich an der Universität Hamburg in den Fachbereichen Psychologie und Erziehungswissenschaft weiterentwickeln und im Laufe der Zeit zunehmend perfektionieren. Die praktische Anwendung wurde Anfang der 1980er Jahre vom Kultusministerium Rheinland-Pfalz unterstützt. Damals unterstand dieses der Leitung von Frau Dr. Hanna-Renate Laurien (CDU).<sup>41</sup>

#### **4. Ein Formulierungsentwurf zu organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen, um Gefahren einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenzuwirken**

Auf der Grundlage meiner Erfahrungen in der Mitwirkung an grundgesetzgemäßen gesetzgeberischen Maßnahmen, insbesondere an der bildungsförderlichen Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen, schlage ich folgende Formulierung vor:

1. „Informationen zu Patient\*innen, zu in diagnostischen Untersuchungen erhobenen Daten, zu Formulierungen von Diagnosen und zu deren Hintergründen, zu sinnvollerweise durchzuführenden sowie zu den tatsächlich durchgeführten (angesichts konkreter Rahmenbedingungen praktisch durchführbaren) Behandlungsmaßnahmen und zu deren bereits festgestellten Auswirkungen, auch zu deren Ausmaß der Absicherung, dürfen von Gesundheitsdienstleister\*innen nur an andere weitergegeben und untereinander ausgetauscht werden, wenn die Patient\*innen diese Daten rechtzeitig vorher einsehen sowie Korrekturen zu darin eventuell vorhandenen unzutreffenden und unzulänglichen Angaben veranlassen konnten.
2. Alles, was weiterzuleiten bzw. in die TI einzuspeisen ist, bedarf der persönlichen Bestätigung der Patient\*innen, dass diese (1.) der Weiterleitung, (2.) den Inhalten und (3.) der dargestellten Anwendungszielrichtung ausdrücklich zugestimmt haben. Jede andere Nutzung ihrer Daten ist unzulässig.“

#### **5. Informationen zum *Psychologischen Institut für Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung (IMGE) gemeinnützige GmbH***

Seit den 1970er Jahren erarbeite ich Lösungsstrategien zur Verwirklichung der UN-Vision zum allumfassenden Schutz des Lebens auf der Erde und zur Förderung der Lebensqualität („pursuit of happiness“), gemäß der Ausrichtung der UN-Generalsekretäre Dag Hammarskjöld bis Antonio Guterres auf der Grundlage der naturwissenschaftlichen Forschungsprojekte, die seitens

---

<sup>39</sup> Thomas Kahl: Wichtige Fakten wurden zu wenig verbreitet. Nicht herausgestellt wurden Einflüsse der Nazi- und der US-Politik. [www.imge.info/extdownloads/Wichtige-Fakten-wurden-zu-wenig-verbreitet.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/Wichtige-Fakten-wurden-zu-wenig-verbreitet.pdf)

Thomas Kahl: Die Ursachen des Rechtsextremismus sind überwindbar. Seit 1945 weist die Charta der Vereinten Nationen den Weg dazu.

<http://imge.info/extdownloads/Die-Ursachen-des-Rechtsextremismus-sind-ueberwindbar.pdf>

<sup>40</sup> Thomas Kahl: Welche Informationen kann der Einsatz von Klima-Skalen Lehrenden und Lernenden liefern? [www.imge.info/extdownloads/Informationen-von-Klima-Skalen-fuer-Lehrende.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/Informationen-von-Klima-Skalen-fuer-Lehrende.pdf)

Thomas Kahl: Demokratisch-rechtsstaatliche Strategien zu friedlicher Krisenbewältigung. Bewährte Methoden und das Konzept von Kurt Lewin. [www.imge.info/extdownloads/Strategien-zur-Krisenbewaeltigung.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/Strategien-zur-Krisenbewaeltigung.pdf)

<sup>41</sup> Siehe hierzu: Thomas Kahl: Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit. Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung. S. 16 f. [www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf)

Frau Dr. Hanna Renate Laurien und ich kannten sich aus bildungspolitischen Gesprächen in Köln. Siehe dazu: Gerhard Fauth: Plötzlich stand die APO im Saal. Kölner Stadtanzeiger - Kultur, 24.10.1968

<http://www.imge.info/extdownloads/Plotzlich-stand-die-APO-im-Saal.pdf>

des Hamburger UNESCO-Instituts für Pädagogik weltweit zugunsten von Friedenserziehung, konstruktiver Konfliktbewältigung und sich gegenseitig unterstützender Kooperationsformen initiiert worden waren.<sup>42</sup> Angeregt hat mich dazu insbesondere die UN-konforme Friedensausrichtung der sozialliberalen Politik von Willy Brandt (SPD) und Walter Scheel (FDP). Diese Koalitionsregierung widmete sich der Aufgabe, den sogenannten „Ost-West-Konflikt,“ der sich im „Kalten Krieg“ zeigte, möglichst schnell zu überwinden und zur Vereinigung der Bundesrepublik Deutschland (west) mit der Deutschen Demokratische Republik (ost) beizutragen.

Das Psychologische Institut für Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung (IMGE) gemeinnützige GmbH habe ich 2012 als Nachfolge-Institut des Starnberger Max-Planck-Instituts zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt (Carl-Friedrich von Weizsäcker 1970-1980) gegründet. Als unabhängiger Think Tank und Supervisions-einrichtung dient es vor allem der Stärkung der Wirksamkeit der Organisationen der Vereinten Nationen und der Einleitung dringend erforderlicher Reformmaßnahmen – im Sinne der Intentionen von Roman Herzogs „Ruck-Rede“ (1997). Zusätzliche Informationen dazu enthält der IMGE-Flyer [www.imge.info/extdownloads/IMGEFlyer.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/IMGEFlyer.pdf) sowie das Internet-Portal [www.globalisierung-konstruktiv.org](http://www.globalisierung-konstruktiv.org)

---

<sup>42</sup> Thomas Kahl: Initiativen des Hamburger UNESCO-Instituts zur Förderung menschenwürdiger demokratischer Vorgehensweisen. [www.imge.info/extdownloads/InitiativenDesHamburgerUNESCOInstituts.pdf](http://www.imge.info/extdownloads/InitiativenDesHamburgerUNESCOInstituts.pdf)